

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 51 83

rawi@lu.ch

rawi.lu.ch

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planauflage

Gemeinde Menznau

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gesuchsteller: *CKW AG, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern*

Bauvorhaben: *S-2629668.1
Transformatorstation Menznau-Rickenstr. 7a
- Neue TS auf der Parzelle 990 der Gemeinde Menznau
Koordinaten: 2645468/ 1214724*

*L-0158144.2
20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Menznau-Rickenstr. 7a und
Menznau-Ricken
- Umlegung des bestehenden 20 kV-Kabels auf die neue Transformatorstation
TS Menznau-Rickenstr. 7a
- Grabarbeiten sind auf den Parzellen 326 + 990 der Gemeinde Menznau
vorgesehen
Koordinaten: von 2645468/ 1214724 bis 2645347/ 1214485*

*L-0213682.3
20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Menznau-Bachrain und
Menznau-Kronenmatte
- neue Kabelverbindung in bestehender Rohranlage
Koordinaten: von 2645404/ 1214745 bis 2645477/ 1214995*

*L-2629688.1
20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Menznau-Rickenstr. 7a und
Menznau-Bachrain
- Neue Verbindung zwischen den Transformatorstationen TS Menznau-
Rickenstr. 7a und TS Menznau-Bachrain
- Grabarbeiten sind auf den Parzellen 326 + 990 der Gemeinde Menznau
vorgesehen
Koordinaten: von 2645468/ 1214724 bis 2645404/ 1214745*

*L-2629692.1
20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Menznau-Rickenstr. 7a und
Menznau-Menzbergstrasse*

- Neue Verbindung zwischen den Transformatorstationen TS Menznau-Rickenstr. 7a und TS Menznau-Menzbergstrasse
 - Grabarbeiten sind auf der Parzelle 990 der Gemeinde Menznau vorgesehen
 - Ersetzt L-0213681
- Koordinaten: von 2645468/ 1214724 bis 2645560/ 1214834

Zonen: Weitere Kern- oder Dorfzonen, Zentrumszone bis 14m, Zone für öffentliche Zwecke, Strasse und Grünzone Gewässerraum

Grundstück-Nr.: 1051, 736, 1049, 1053, 990, 937, 1318, 123, 326, 1050, 711
Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.

Ortsbezeichnung: TS Menznau-Rickenstr. 7a,
Menznau-Ricken, Menznau-Bachrain,
Menznau-Kronenmatte,
Menznau-Menzbergstrasse

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **1. Juni 2026 bis 30. Juni 2026**, auf der Gemeindekanzlei Menznau, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben.

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/7246/f9b591b60f> online zur Einsicht zur Verfügung.



Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- Einsprachen gegen die Enteignung;
- Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);

- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Luzern, 26. Mai 2026

Dienststelle Raum und Wirtschaft

im Auftrag des

Eidgenössischen Starkstrominspektorats, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf